

§ 120

Meldeversäumnis

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.

(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Fall des Absatzes 2 längstens vier Wochen.

§ 121

(gegenstandslos)

§ 122

Zahlungszeitraum

Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nach Ablauf des Zahlungszeitraums auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt. Der Minister für Arbeit und Soziales stellt durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume auf.

§§ 123 bis 124

(gegenstandslos)

§ 125

Erlösdiens des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der Entstehung eines neuen Anspruchs.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

§ 126

(gegenstandslos)

§ 127

Übergang von Schadensersatzansprüchen des Arbeitslosen

(1) Hat der Arbeitslose auf Grund eines Schadensereignisses Anspruch auf Schadensersatz, geht der Ersatzanspruch auf die Arbeitsverwaltung über, soweit sie für den Zeitraum, auf den sich der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz bezieht, dem Arbeitslosen Arbeitslosengeld auf Grund des schädigenden Ereignisses zu erbringen hat.

(2) Ist der Schadensersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf die Arbeitsverwaltung über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Schadensersatzanspruch durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Arbeitslosen begrenzt, geht auf die Arbeitsverwaltung von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergewanderten Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vorphundertanteil entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, so-

weit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes werden.

(4) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nichtvorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft wohnen, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 128

(gegenstandslos)

§ 129

Zuständigkeit

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.

§ 130

Zuständigkeit in besonderen Fällen

Auf Antrag des Arbeitslosen hat das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 131

Meldung bei Änderung der Zuständigkeit

Wird nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, so hat sich der Arbeitslose bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

§ 132

Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Das Arbeitsamt soll anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei einem Angehörigen beschäftigt war und in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Pflicht zur Meldung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 116, 117, 118 Satz 1 Nr. 2 oder § 119 ruht.